Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe[1])

KRB vom 1. Oktober 1962 (Stand 15. Juli 2016)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958[2]) und das Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961[3])

beschliesst:

Erster Teil

Steuern

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Steuerobjekte

[1] Der Besteuerung unterliegen die Motorfahrzeuge und ihre Anhänger mit Standort im Kanton Solothurn, welche auf öffentlichem Strassengebiet verkehren. Ausgenommen sind die durch das Bundesrecht den Fahrrädern gleichgestellten Motorfahrzeuge (Art. 37 der Verordnung des Bundesrates über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr vom 20. November 1959[4])).

[2] Die Motorfahrzeuge des Bundes werden für ihre ausserdienstliche Verwendung besteuert.

[3] Ausländische Motorfahrzeuge werden bei Erfüllung der im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen besteuert.

§ 2. Steuersubjekte

Steuerpflichtig ist der Halter des Motorfahrzeuges. Mit ihm haftet der Eigentümer für die Steuer solidarisch.

§ 3. Steuerperiode

Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

[1]) Titel Fassung vom 28. August 1996; GS 93, 1032.
[2]) SR 741.01.
[3]) BGS 614.61.
[4]) SR 741.31.

§ 4. Beginn der Steuerpflicht

[1] Die Steuerpflicht beginnt mit der Abgabe der Kontrollschilder oder wenn das Fahrzeug früher in Verkehr gesetzt wird, mit der Inverkehrsetzung. Die Steuerpflicht endigt mit der Hinterlegung der Kontrollschilder bei der Motorfahrzeugkontrolle oder, wenn das Fahrzeug später ausser Verkehr gesetzt wird, mit der Ausserverkehrsetzung[1])

[2] Als Hinterlegungsdatum gilt der tatsächliche Abgabetag. Bei Zustellung der Kontrollschilder durch die Post gilt der Poststempel. Befinden sich die Kontrollschilder bei Arbeitsbeginn im Briefkasten der Motorfahrzeugkontrolle, gilt dieser Tag als Hinterlegungsdatum[2])

[3] Werden die Kontrollschilder spätestens am ersten Arbeitstag eines Kalenderjahres hinterlegt, wird keine Steuer erhoben.[3])

§ 5.[4]) Beginn und Ende der Steuerpflicht

Wird ein Fahrzeug im Verlauf der Steuerperiode in Verkehr gesetzt, ist die Steuer vom Einlösungstag bis zum Ende der Steuerperiode zu entrichten.

§ 6.[5]) Ende der Steuerpflicht

Wird ein Fahrzeug im Verlauf der Steuerperiode ausser Verkehr gesetzt, wird die bereits über den Abgabetermin hinaus bezahlte Steuer zurückerstattet.

§ 7.[6]) Bemessungsgrundlagen

[1] Die Steuer bemisst sich für Personenwagen, leichte und schwere Wohnmotorwagen und Motorräder mit Hubkolbenmotor oder ähnlichen Systemen nach dem Hubraum.

[2] Für leichte und schwere Motorwagen zum Gütertransport und deren Anhänger wird die Steuer nach der effektiven Nutzlast nach dem Fahrzeugausweis bemessen.

[3] Für alle übrigen Fahrzeugkategorien gelten feste Steueransätze.

§ 8. ...[7])

§ 9.[8]) Wechselschilder

[1] Die Abgabe der Wechselschilder richtet sich nach den jeweilig geltenden bundesrechtlichen Vorschriften, speziell der Verordnung des Bundesrates über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr.

[2] Bei Verwendung von Wechselschildern wird für das Fahrzeug mit dem höchsten Steueransatz der ganze Steuerbetrag erhoben. Für die weiteren Fahrzeuge ist eine jährliche Zuschlagssteuer zu entrichten.[9])

[1]) § 4 Absatz 1 Fassung vom 28. Oktober 1970; GS 85, 212. Satz 2 Fassung vom 28. November 1990; GS 91, 844.
[2]) § 4 Absatz 2 Fassung vom 28. November 1990.
[3]) § 4 Absatz 3 eingefügt am 16. März 1993; GS 92, 723.
[4]) § 5 Fassung vom 28. November 1990.
[5]) § 6 Fassung vom 28. November 1990.
[6]) § 7 Fassung vom 28. Oktober 1970.
[7]) § 8 aufgehoben am 28. Oktober 1970.
[8]) § 9 Fassung vom 28. Oktober 1970; GS 85, 212.
[9]) § 9 Absatz 2 Fassung vom 16. März 1993; GS 92, 723.

[3][1])

[4] Bei missbräuchlicher Verwendung der Wechselschilder ist für die weiteren Fahrzeuge die Normalsteuer nachzubezahlen.[2])

§ 10.[3]) Steuerbezug

[1] Die Steuer wird zum voraus für die ganze Steuerperiode oder deren Rest bezogen.

[2] Für Fahrzeuge, die am Ende der vergangenen Steuerperiode nicht ausser Verkehr gesetzt oder deren Kontrollschilder nicht hinterlegt werden, ist die Steuer innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen; der Verfalltag wird jeweils in der Rechnung angegeben.

[3] Für Fahrzeuge, die während der laufenden Steuerperiode in Verkehr gesetzt werden, wird unter Angabe einer Zahlungsfrist für die Steuern und Gebühren Rechnung gestellt. Sie können in bar bezahlt oder per Nachnahme erhoben werden.

[4] ...[4])

[5] Werden die Steuern und Gebühren nicht fristgemäss bezahlt, lässt die Motorfahrzeugkontrolle nach einmaliger Mahnung die Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis auf Kosten des Steuerpflichtigen durch die Polizei einziehen.

[6] ...[5])

§ 11.[6]) Standortwechsel

Die Bestimmungen über den Beginn der Steuerpflicht in den §§ 4 und 5 gelten auch beim Standortwechsel von Fahrzeugen aus einem anderen Kanton in den Kanton Solothurn.

§ 12.[7]) Fahrzeugwechsel

Wechselt der Halter sein Fahrzeug während der Steuerperiode, gilt die für das neu eingelöste Fahrzeug geschuldete Steuer vom Einlösungstag an. Die Differenz gegenüber der Steuer für das bisherige Fahrzeug ist nachzuzahlen beziehungsweise zurückzuerstatten.

§ 13.[8]) Halterwechsel

[1] Die Kontrollschilder dürfen nicht auf den neuen Halter übertragen werden.

[2] Ausgenommen ist die Übertragung

a) auf den Ehegatten

b) bei Zusammenschlüssen, Aufteilungen und Wechsel der Rechtsform von Unternehmungen, die im Handelsregister eintragungspflichtig oder -bedürftig sind.

[1]) § 9 Absatz 3 aufgehoben am 16. März 1993.
[2]) § 9 Absatz 4 Fassung vom 16. März 1993
[3]) § 10 Fassung vom 28. Oktober 1970.
[4]) § 10 Absatz 4 aufgehoben am 28. November 1990; GS 91, 844.
[5]) § 10 Absatz 6 aufgehoben am 28. November 1990.
[6]) § 11 Fassung vom 28. November 1990.
[7]) § 12 Fassung vom 28. November 1990; GS 91, 844.
[8]) § 13 Fassung vom 27. August 2002.

§ 14.[1)] *Steuerrückerstattung bei Verlegung des Steuerortes*
Die Bestimmungen über das Ende der Steuerpflicht in den §§ 4 und 6 gelten auch beim Standortwechsel von Fahrzeugen in einen andern Kanton.

§ 15. ...[2)]

§ 16.[3)] *Ersatzwagen*
Die Benützung eines Ersatzfahrzeuges beeinflusst die Steuer nicht.

§ 17. Nachzahlung und Rückerstattung
Ergibt sich nachträglich, dass ein Steuerpflichtiger aus irgendeinem Grunde nicht oder nur unvollständig zur Steuer herangezogen worden ist, so hat er das in den letzten 5 Jahren zu wenig bezahlte Steuerbetreffnis nachzuzahlen. Die gleiche Regelung gilt für eine Rückerstattung zuviel bezahlter Steuern.[4)]

§ 18. Strafsteuer
[1] Ausser der Nachzahlung der Steuer hat eine Strafsteuer bis zu 2000 Franken *(15 % Zuschlag: 300 Franken)*[5)] zu entrichten:

1. Der Halter eines Motorfahrzeuges, Anhängers oder Seitenwagens, der ein Fahrzeug in Verkehr setzt, ohne vorher die Anmeldung zur Steuerveranlagung vorzunehmen.
2. Der Halter eines Motorfahrzeuges oder Anhängers, der ein Fahrzeug zu Fahrten verwendet, wofür eine höhere Steuer zu entrichten ist, als bezahlt wurde.
3. Der Halter eines Motorfahrzeuges, der ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehr verwendet, an dem eine Veränderung vorgenommen worden ist, die eine höhere Steuer zur Folge hat, als bezahlt wurde.

[2] Die Höhe der Strafsteuer wird nach der Schwere des Verschuldens bemessen.

§ 19. ...[6)]

§ 19[bis]*.* ...[7)]

§ 19[ter]*.*[8)] *Steuerbefreiung für Solarfahrzeuge*
Elektrofahrzeuge und Solarfahrzeuge sind von der Steuerpflicht befreit.

1) § 14 Fassung vom 28. November 1990.
2) § 15 aufgehoben am 28. Oktober 1970.
3) § 16 Fassung vom 28. November 1990.
4) § 17 Satz 2 Fassung vom 28. November 1990.
5) Zuschlag gemäss Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zur Finanzierung der Projekte "Solothurn, Entlastung West" und "Entlastung Region Olten".
6) § 19 aufgehoben am 16. März 1993; GS 92, 723.
7) § 19bis aufgehoben am 16. März 1993.
8) § 19bis Fassung vom 28. November 1990; GS 91, 844.

§ 20.[1]) Steuererlass

Auf Gesuch hin kann die Steuer erlassen werden für Motorfahrzeuge von Personen, die nach vertrauensärztlichem Befund invalid und auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind.

§ 21. ...[2])

§ 22. ...[3])

§ 23.[4]) Leichte Motorwagen zum Personentransport

Die Steuer für Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge, leichte Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge zum Personentransport sowie schwere Motorwagen wird wie folgt festgesetzt:[5])

Hubraum	Fr.	*15% Zuschlag[6])*	Hubraum	Fr.	*15% Zuschlag[6])*
bis 600 cm³	172.50	*26.00*	1000 – 1099 cm³	230.00	*35.00*
601 – 699	184.00	*28.00*	1100 – 1199 cm³	241.50	*36.00*
700 – 799	195.50	*29.00*	1200 – 1299 cm³	253.00	*38.00*
800 – 899	207.00	*31.00*	1300 – 1399 cm³	264.50	*40.00*
900 – 999	218.50	*33.00*	1400 – 1499 cm³	276.00	*41.00*

Ab 1500 cm³ wird ein Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 100 cm³ Hubraum von 15 Franken *(15 % Zuschlag: 2 Franken)*[6]) erhoben.

[1]) § 20 Fassung vom 16. März 1993.
[2]) § 21 aufgehoben am 16. März 1993.
[3]) § 22 aufgehoben am 16. März 1993.
[4]) § 23 Fassung vom 26. Juni 1973; GS 86, 169.
[5]) Fassung vom 28. August 1996; GS 93, 1032.
[6]) Zuschlag gemäss Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zur Finanzierung der Projekte "Solothurn, Entlastung West" und "Entlastung Region Olten".

§ 24.[1]) Leichte Motorwagen zum Gütertransport, schwere Motorwagen, usw.

[1] Die Steuer für Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge und leichte Motorwagen zum Sachentransport, dreirädrige Motorfahrzeuge zum Sachentransport, schwere Motorwagen zum Sachentransport sowie Sattelmotorfahrzeuge und Sattelschlepper wird wie folgt festgesetzt:[2])

Nutzlast	Fr.	*15% Zuschlag[3])*	Nutzlast	Fr.	*15% Zuschlag[3])*
bis 500 kg	165	*25.00*	6501 – 7000 kg	1463	*219*
501 – 1000 kg	275	*41.00*	7001 – 7500 kg	1507	*226*
1000 – 1500 kg	385	*58.00*	7501 – 8000 kg	1551	*233*
1501 – 2000 kg	495	*74.00*	8001 – 8500 kg	1595	*239*
2001 – 2500 kg	605	*91.00*	8501 – 9000 kg	1639	*246*
2501 – 3000 kg	715	*107.00*	9001 – 9500 kg	1683	*252*
3001 – 3500 kg	825	*124.00*	9501 – 10000 kg	1727	*259*
3501 – 4000 kg	935	*140.00*	10001 – 10500 kg	1771	*266*
4001 – 4500 kg	1045	*157.00*	10501 – 11000 kg	1815	*272*
4501 – 5000 kg	1155	*173.00*	11001 – 11500 kg	1859	*279*
5001 – 5500 kg	1265	*190.00*	11501 – 12000 kg	1903	*285*
5501 – 6000 kg	1375	*206.00*	für weitere 500 kg	44	*7 mehr*
6001 – 6500 kg	1419	*213.00*			

[2] Sattelmotorfahrzeuge:

Sattelschlepper: 1/3 des zulässigen Satteldruckes wird nach den Ansätzen von Absatz 1 besteuert.

Sattelanhänger: 2/3 der Nutzlast werden nach den für Anhänger an Motorwagen geltenden Ansätzen nach § 26 Ziffer 1 besteuert.

§ 24[bis].[4]) Schwere Motorwagen zum Personentransport

Die Steuer für schwere Motorwagen zum Personentransport (Car) wird wie folgt festgesetzt:

Pro bewilligten und im Fahrzeugausweis eingetragenen Sitzplatz (inklusive Führer) wird eine Steuer von 33 Franken *(15 % Zuschlag: 5 Franken)*[5]) erhoben.

[1]) § 24 Fassung vom 26. Juni 1973; GS 86, 169.
[2]) Fassung vom 28. August 1996; GS 93, 1032.
[3]) Zuschlag gemäss Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zur Finanzierung der Projekte "Solothurn, Entlastung West" und "Entlastung Region Olten".
[4]) § 24[bis] eingefügt am 28. Oktober 1970, Fassung vom 26. Juni 1973.
[5]) Zuschlag gemäss Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zur Finanzierung der Projekte "Solothurn, Entlastung West" und "Entlastung Region Olten".

§ 25.[1]) Traktoren, Motorkarren usw.

Die Steuer für Traktoren und Motorkarren wird wie folgt festgesetzt:

	Fr.	*15% Zuschlag[2])*
1. für landwirtschaftliche Motoreinachser	33	5
2. für landwirtschaftliche 2-achsige Motorfahrzeuge	66	*10*
3. für gewerbliche Motoreinachser inkl. Anhänger	110	*17*
4. für gewerbliche Traktoren, pauschal	110	*17*
5. für Motorkarren bis 3500 kg Gesamtgewicht	55	*8*
für Motorkarren über 3500 kg Gesamtgewicht	110	*17*
6. für Mähdrescher	44	*7*

§ 26.[3]) Motorfahrzeuganhänger

Die Steuer für Anhänger wird wie folgt festgesetzt:

	Fr.	*15% Zuschlag[4])*
1. an leichten und schweren Motorwagen sowie an gewerblichen Traktoren bis 500 kg Nutzlast	82	*12*
bis 1000 kg Nutzlast	165	*25*
für weitere 500 kg Nutzlast bis 5000 kg je	44	*7 mehr*
für weitere 1000 kg Nutzlast je	44	*7 mehr*
2. an Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Motorrädern und Kleinmotorrädern	22	*3*
3. für besondere Anhänger (Brückenwagen usw.) pro 1000 kg Nutzlast	55	*8*
4. für Arbeitsanhänger	44	*7*
5. für Einradanhänger bis 500 kg Nutzlast	55	*8*

§ 27.[5]) Motorräder

Die Steuer für Kleinmotorräder und Motorräder wird wie folgt festgesetzt:

Hubraum	Fr.	*15% Zuschlag[6])*
bis 50 cm^3	33	*5*
51 – 99 cm^3	44	*7*
100 – 199 cm^3	55	*8*

[1]) § 25 Fassung vom 26. Juni 1973; GS 86, 169.
[2]) Zuschlag gemäss Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zur Finanzierung der Projekte "Solothurn, Entlastung West" und "Entlastung Region Olten".
[3]) § 26 Fassung vom 26. Juni 1973; GS 86, 169.
[4]) Zuschlag gemäss Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zur Finanzierung der Projekte "Solothurn, Entlastung West" und "Entlastung Region Olten".
[5]) § 27 Fassung vom 26. Juni 1973.
[6]) Zuschlag gemäss Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zur Finanzierung der Projekte "Solothurn, Entlastung West" und "Entlastung Region Olten"

Hubraum	Fr.	*15% Zuschlag[1])*
200 – 299 cm³	66	*10*
300 – 399 cm³	77	*11*
400 – 499 cm³	88	*13*
500 – 599 cm³	99	*15*
600 – 699 cm³	110	*17*
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 100 cm³	5	*1*
Zuschlag für einen Seitenwagen	55	*8*

Dreirädrige Motorräder werden wie Motorräder mit Seitenwagen besteuert.

§ 28.[2]) Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren

Die Steuer für Arbeitsmaschinen und Arbeitskarren wird wie folgt festgesetzt:

	Fr.	*15% Zuschlag[3])*
1. für gewerbliche Arbeitsmaschinen bis 3500 kg Gesamtgewicht	110	*17*
2. für gewerbliche Arbeitsmaschinen über 3500 kg Gesamtgewicht	220	*33*
3. für Arbeitskarren bis 3500 kg Gesamtgewicht	44	*7*
4. für Arbeitskarren über 3500 kg Gesamtgewicht	110	*17*

§ 29.[4]) Händlerschilder

Die Steuer für Händlerschilder wird wie folgt festgesetzt:

	Fr.	*15% Zuschlag[5])*
1. leichte und schwere Motorwagen	600	*90*
2. Motorräder	150	*23*
3. Kleinmotorräder	75	*11*
4. landwirtschaftliche Traktoren, Motoreinachser, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und Anhänger	100	*12*

[1]) Zuschlag gemäss Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zur Finanzierung der Projekte "Solothurn, Entlastung West" und "Entlastung Region Olten"
[2]) § 28 Fassung vom 26. Juni 1973; GS 86, 169.
[3]) Zuschlag gemäss Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zur Finanzierung der Projekte "Solothurn, Entlastung West" und "Entlastung Region Olten".
[4]) § 29 Fassung vom 16. März 1993; GS 92, 723.
[5]) Zuschlag gemäss Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zur Finanzierung der Projekte "Solothurn, Entlastung West" und "Entlastung Region Olten".

§ 30.[1]) Tagesbewilligung

[1] Bei Ausstellung einer Tagesbewilligung beträgt die Steuer pro Tag für:

	Fr.	*15% Zuschlag[2])*
1. leichte und schwere Motorwagen	10	*2*
2. übrige Kategorien	5	*1*

[2] Dazu kommen Ausstellungsgebühr und Versicherungsprämie.

§ 31.[3]) Wechselschilder

Für die weiteren Fahrzeuge beträgt die jährliche Zuschlagssteuer für:

	Fr.	*15% Zuschlag[4])*
1. leichte Motorwagen	55	*8*
2. schwere Motorwagen	165	*25*
3. Anhänger	55	*8*
4. andere Fahrzeugkategorien	22	*3*

§ 32.[5]) Fahrzeugausweis

[1] Ausstellen eines Fahrzeugausweises oder eines Duplikates	Franken
a) für Motorfahrzeuge aller Kategorien	50
b) für Motorfahrräder,	30
[2] Ausstellen eines internationalen Fahrzeugausweises[6])	100
[3] Ausstellen eines Fahrzeugausweises bei Wechsel des Haftpflichtversicherers[7])	50
[4] Ausstellen eines Beiblattes für bewilligte Änderung[8])	50
[5] Ausstellen einer Ausfuhrbewilligung[9])	100-500

§ 33.[10]) Lernfahrausweis

[1] Ausstellen eines Lernfahrausweises für alle Kategorien	60
[2] Ausstellen eines Duplikates[11])	50
[3] Gleichzeitiges Ausstellen von weiteren Lernfahrausweisen pro Ausweis zusätzlich[12])	50
[4] Verlängerung der Gültigkeitsdauer	40–100

[5] Die Verkehrsvorschriften werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

1) § 30 Absatz 1 Fassung vom 16. März 1993.
2) Zuschlag gemäss Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zur Finanzierung der Projekte "Solothurn, Entlastung West" und "Entlastung Region Olten".
3) § 31 Fassung vom 16. März 1993.
4) Zuschlag gemäss Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zur Finanzierung der Projekte "Solothurn, Entlastung West" und "Entlastung Region Olten".
5) § 32 Fassung vom 16. März 1993; GS 92, 723.
6) § 32 Absatz 2 Fassung vom 28. August 1996; GS 93, 1032.
7) § 32 Absatz 3 Fassung vom 28. August 1996.
8) § 32 Absatz 4 eingefügt am 28. August 1996.
9) § 32 Absatz 5 eingefügt am 28. August 1996.
10) § 33 Fassung vom 16. März 1993.
11) § 33 Absatz 2 Fassung vom 28. August 1996.
12) § 33 Absatz 3 Fassung vom 28. August 1996.

§ 34.[1]) Führerausweis

	Franken
[1] Ausstellen eines Führerausweises oder eines Duplikates	
a) für Motorfahrzeuge aller Kategorien	50
b) für Motorfahrräder[2])	30
[2] Ausstellen eines internationalen Führerausweises[3])	50
[3] Umtausch eines ausländischen Führerausweises[4])	200–500
[4] Ausstellen eines Fahrlehrerausweises oder eines Duplikates	50

§ 35.[5]) Bewilligungen

[1] Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes oder zum Betreiben einer Fahrschule	100
[2] Tagesbewilligung für alle Kategorien[6])	100
[3] Bewilligung für Ersatzfahrzeug[7])	50
[4] Sonderbewilligungen, wie Spezialtransporte, Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen	50–10'000
[5] Für die vom Bund erteilten Sonderbewilligungen werden Gebühren nach Absatz 4 erhoben.	
[6] Bewilligung für Versuchs- oder Wettfahrten	50–1000
[7] Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte[8])	20–1000
[8] Bewilligungen nach der Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit keine spezielle Gebühr vorgesehen ist[9])	20–200
[9] Kontrolle der durch Garagen und Händlerfirmen ausgestellten Prüfungsberichte für Neueinlösungen[10])	30
[10] Errichtung einer Sperre zur Verhinderung der Immatrikulation eines Fahrzeuges durch Unberechtigte[11])	50
[11] Fotoaufnahmen[12])	
a) schwarzweiss	10
b) farbig	15
c) Sofortbilder	10

§ 35[bis].[13]) ARV-Kontrollen und -Instruktionen

ARV-Kontrollen, ARV-Instruktionen	100–5000

[1]) § 34 Fassung vom 16. März 1993.
[2]) § 34 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 28. August 1996; GS 93, 1032.
[3]) § 34 Absatz 2 Fassung vom 26. Juni 2013.
[4]) § 34 Absatz 3 Fassung vom 28. August 1996.
[5]) § 35 Fassung vom 22. Oktober 1986; GS 90, 589.
[6]) § 35 Absatz 2 Fassung vom 28. August 1996.
[7]) § 35 Absatz 3 Fassung vom 3. März 1998.
[8]) § 35 Absatz 7 Fassung vom 28. August 1996.
[9]) § 35 Absatz 8 Fassung vom 16. März 1993; GS 92, 723.
[10]) § 35 Absatz 9 Fassung vom 28. August 1996.
[11]) § 35 Absatz 10 eingefügt am 28. August 1996.
[12]) § 35 Absatz 11 eingefügt am 28. August 1996.
[13]) § 35[bis] eingefügt am 28. August 1996; GS 93, 1032.

§ 36. Kontrollschilder

	Franken
[1] Abgabe von Kontrollschildern:[1])	
a) Schilderpaar[2])	50
b) Einzelschild	25
[2] Einzug von Kontrollschildern und Ausweisen[3])	300
[3] Deponierung der Kontrollschilder und Wiedereinlösen	40
[4] Reservation eines bestimmten Schildes und Wiederzuteilung nach Ablauf der Sperrfrist[4])	200
[5] Zustellung aufgefundener Kontrollschilder[5])	30
[6] Bearbeitungsgebühr für schriftliche Mitteilung an Fahrzeughalter bei Aussetzen der Haftpflichtversicherung[6])	20

§ 36[bis.7]) Abgabe von Kontrollschildern

Die Motorfahrzeugkontrolle kann bestimmte Kontrollschilder versteigern oder freihändig gegen einen bestimmten Betrag abgeben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Weisungen. Er kann für die Rückgabe bestimmter Kontrollschilder Gebührenfreiheit gewähren.

§ 37.[8]) Fahrzeugprüfungen

[1] Prüfung von Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern, pro Stunde[9]) 150

[2] Der mindestverrechenbare Zeitaufwand beträgt eine Viertelstunde.

[3] Wird ein zur Prüfung angemeldetes oder aufgebotenes Fahrzeug ohne Abmeldung nicht vorgeführt oder nicht mindestens 10 Werktage vor der Prüfung abgemeldet, ist die ordentliche Prüfungsgebühr geschuldet.[10])

[4] Die Absätze 1-3 sind auch für Fahrzeugprüfungen ausserhalb der Amtsstelle anwendbar. Anfahrzeit und Auslagenersatz werden ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Gebühr für die Anfahrzeit bemisst sich nach § 38 Absatz 1.

[5] Für die zweite und jede weitere Verschiebung des Prüfungstermins wird eine Gebühr von 50 Franken erhoben.

§ 38.[11]) Sonderaufgaben der Experten

[1] Sonderaufgaben wie Erstellen von Expertisen, Kontrolle von Garagen und Fahrschulen, pro Stunde[12]) 150

[2] Anfahrzeit und Auslagenersatz werden ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Gebühr für die Anfahrzeit bemisst sich nach Absatz 1.

[1]) § 36 Absatz 1 Fassung vom 16. März 1993.
[2]) § 36 Absatz 1 Buchstabe a Fassung vom 28. August 1996.
[3]) § 36 Absatz 2 Fassung vom 28. August 1996.
[4]) § 36 Absatz 4 eingefügt am 28. August 1996.
[5]) § 36 Absatz 5 eingefügt am 28. August 1996.
[6]) § 36 Absatz 6 eingefügt am 28. August 1996.
[7]) § 36[bis] Fassung vom 28. August 1996.
[8]) § 37 Fassung vom 16. März 1993.
[9]) § 37 Absatz 1 Fassung vom 3. März 1998.
[10]) § 37 Absatz 3 Fassung vom 28. August 1996.
[11]) § 38 Fassung vom 16. März 1993; GS 92, 723.
[12]) § 38 Absatz 1 Fassung vom 28. August 1996; GS 93, 1032.

§ 39.[1]) Führerprüfung

[1] Theoretische Führerprüfung	Franken
a) in der Gruppe	30
b) Einzelprüfung[2])	120
[2] Praktische Führerprüfung, pro Stunde[3])	120

[3] Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder bei Nichtabmeldung mindestens 10 Werktage vor der Prüfung ist die ordentliche Gebühr zu entrichten.[4])

[4] Für die zweite und jede weitere Verschiebung des Prüftermins	50

[5] Die Absätze 1-4 sind auch für Führerprüfungen ausserhalb der Amtsstelle anwendbar. Anfahrzeit und Auslagenersatz werden ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Gebühr für die Anfahrzeit bemisst sich nach § 38 Absatz 1.[5])

§ 40. ...[6])

§ 41.[7]) Gebührenverfall

[1] Wird ein Fahrzeug während des Jahres ausser Verkehr gesetzt, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

[2] Werden Gebühren nicht fristgemäss bezahlt, lässt die Motorfahrzeugkontrolle nach einmaliger Mahnung die entsprechenden Ausweise durch die Polizei einziehen.

§ 42. Gebühren für Motorfahrräder und Fahrräder

[1] Für das Inverkehrsetzen eines Motorfahrrades wird eine jährliche Gebühr von 20 Franken erhoben.[8])

[2] Die mit der Verteilung der Fahrradkennzeichen betrauten Stellen verlangen für die Abgabe eines Fahrradkennzeichens einen Betrag, der vom Regierungsrat festgesetzt wird und der zusammen mit der Versicherungsprämie höchstens 6 Franken betragen darf.

§ 43.[9]) Gebührenrahmen

Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach den in § 3 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979[10]) enthaltenen Regeln zu bemessen.

§ 44. ...[11])

[1]) § 39 Fassung vom 16. März 1993.
[2]) § 39 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 28. August 1996.
[3]) § 39 Absatz 2 Fassung vom 28. August 1996.
[4]) § 39 Absatz 3 Fassung vom 28. August 1996.
[5]) § 39 Absatz 5 eingefügt am 28. August 1996.
[6]) § 40 aufgehoben am 28. August 1996.
[7]) § 41 Fassung vom 28. Oktober 1970; GS 85, 212.
[8]) § 42 Absatz 1 Fassung vom 16. März 1993.
[9]) § 43 Fassung vom 22. Oktober 1986; GS 90, 589.
[10]) BGS 615.11.
[11]) § 44 aufgehoben am 28. August 1996; GS 93, 1032.

§ 44bis.[1]) Portospesen und Mahngebühren

[1] Portospesen trägt, mit Ausnahme der Taxe für die Zustellung mit B-Post, der Empfänger.

[2]...[2])

§ 44ter.[3])

[1] Beträge unter 10 Franken werden nicht zurückerstattet.

[2] Gebühren- und Steuerbeträge unter 10 Franken werden nicht eingefordert. Davon ausgenommen sind Drucksachen, Plaketten etc.[4])

[3] Vorbehalten bleibt die Nachforderung von Beträgen, die der Schuldner ohne Grund vom Rechnungsbetrag abgezogen hat. In diesen Fällen werden mindestens 20 Franken und allenfalls eine Mahngebühr nach § 44bis Absatz 2 erhoben.[5])

§ 44quater.[6]) Abstellen oder Einstellen

Für Fahrzeuge, die länger als sieben Tage auf dem Areal oder in den Gebäulichkeiten der MFK ab- oder eingestellt werden, sind ab dem achten Tag Standplatzgebühren pro Tag zu entrichten: Franken

a)	Abstellen von Fahrzeugen im Freien	5
b)	Einstellen von leichten Fahrzeugen	10
c)	Einstellen von schweren Fahrzeugen	15
d)	Einstellen von Motorrädern und Motorfahrrädern	5

§ 44quinquies.[7]) Schiffsprüfungen

[1] Prüfung von Schiffen, pro Stunde[8]) 150

[2] Der mindestverrechenbare Zeitaufwand beträgt eine Viertelstunde.

[3] Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder bei Nichtabmeldung mindestens 10 Werktage vor der Prüfung ist die ordentliche Gebühr zu entrichten.

[4] Für die zweite und jede weitere Verschiebung des Prüftermins 50

[5] Die Absätze 1–4 sind auch für Schiffsprüfungen ausserhalb der Amtsstellen anwendbar. Anfahrzeit und Auslagenersatz werden ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Gebühr für die Anfahrzeit bemisst sich nach § 38 Absatz 1.

§ 44sexies.[9]) Betriebsbewilligungen und Prüfungen

[1] Ausstellen einer Betriebsbewilligung für Schiffe (Schiffsausweis) oder eines Duplikates 50

[2] Ausstellen eines Schiffsführerausweises oder eines Duplikates 50

[1]) § 44bis eingefügt am 16. März 1993.
[2]) § 44bis Absatz 2 aufgehoben am 8. März 2016.
[3]) § 44ter eingefügt am 16. März 1993.
[4]) § 44ter Absatz 2 Fassung vom 28. August 1996.
[5]) § 44ter Absatz 3 Fassung vom 28. August 1996.
[6]) § 44quater eingefügt am 28. August 1996.
[7]) § 44quinquies eingefügt am 28. August 1996.
[8]) § 44quinquies Absatz 1 Fassung vom 3. März 1998.
[9]) § 44sexies eingefügt am 28. August 1996; GS 93, 1032.

[3] Theoretische Schiffsführerprüfung	Franken
a) in der Gruppe	30
b) Einzelprüfung	120
[4] Praktische Schiffsführerprüfung	120

[5] Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder bei Nichtabmeldung mindestens 10 Werktage vor der Prüfung ist die ordentliche Gebühr zu entrichten.

[6] Die Unterlagen für die Schiffsführerprüfung werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

[7] Für die zweite und jede weitere Verschiebung des Prüfungstermins	50

[8] Die Absätze 3-5 und 7 sind auch für Schiffsführerprüfungen ausserhalb der Amtsstelle anwendbar. Anfahrzeit und Auslagenersatz werden ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Gebühr für die Anfahrzeit bemisst sich nach § 38 Absatz 1.

§ 44[septies].[1]) Kontrollschilder

[1] Abgabe von Kontrollschildern, pro Paar	40
[2] Einzug von Kontrollschildern und Schiffs- oder Schiffsführerausweisen	300

§ 44[octies].[2]) Gebührenfreiheit

[1] Für Schiffe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die militärischen oder polizeilichen Zwecken oder zur Rettung dienen, sind keine Gebühren zu entrichten.

[2] Die Motorfahrzeugkontrolle kann auf Gesuch hin klubeigene Rennruderboote von der Gebührenpflicht befreien.

§ 44[nonies].[3]) Administrativverfahren

[1] Administrativverfahren nach der Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes	30–600
[2] Administrativverfahren nach der Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt	50–500

§ 45.[4]) Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser Verordnung ist die kantonale Motorfahrzeugkontrolle zuständig.

§ 46.[5]) Beschwerde an das Polizei-Departement

Gegen Verfügungen der Motorfahrzeugkontrolle kann der Betroffene innert 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung beim Polizei-Departement Beschwerde erheben.

[1]) § 44[septies] eingefügt am 28. August 1996.
[2]) § 44[octies] eingefügt am 28. August 1996.
[3]) § 44[nonies] eingefügt am 28. August 1996.
[4]) § 45 Fassung vom 28. Oktober 1970; GS 85, 212.
[5]) § 46 Fassung vom 22. Oktober 1986.

§ 47.[1]) Beschwerde an das Kantonale Steuergericht
Gegen Entscheide des Polizei-Departementes kann der Betroffene innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Kantonalen Steuergericht Beschwerde erheben.

§ 48. ...[2])

Zweiter Teil

Schlussbestimmungen

§ 49. Rechtsöffnungstitel
Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Instanzen über die in dieser Verordnung begründeten Steuer- und Gebührenforderungen mit Einschluss der Strafsteuer sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

§ 50. Aufhebung bisherigen Rechts
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Verordnung des Regierungsrates über die Steuern und Gebühren für den Verkehr mit Motorfahrzeugen vom 15. September 1959[3]) und §§ 49 und 50bis Absatz 2 letzter Satz der Verordnung über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 19. Juni 1933[4]).

§ 51. Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.[5])

[1]) § 47 Fassung vom 22. Oktober 1986.
[2]) § 48 aufgehoben am 22. Oktober 1986; GS 90, 589.
[3]) GS 81,182.
[4]) Vollständig aufgehoben durch V vom 3. März 1978; GS 87, 458.
[5]) Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 28. Oktober 1970 am 1. Januar 1971.
- 26. Juni 1973 am 1. Januar 1974.
- 23. Januar 1985, § 19bis am 23. Januar 1985, § 19 Ziffer 5 am 1. Januar 1986.
- 22. Oktober 1986 am 1. Januar 1987.
- 23. März 1988 rückwirkend am 1. Januar 1988.
- 28. November 1990 am 1. Januar 1991.
- 16. März 1993 am 1. Juli 1993;
- 28. August 1996 am 1. Januar 1997;
- 3. März 1998 am 1. Juli 1998;
- 27. August 2002 am 1. Januar 2003;
- 2. Juni 2002 am 1. Januar 2003. Der Zuschlag entfällt, wenn die Nettokosten des Kantons bezahlt sind, spätestens aber 20 Jahre nach Inkraftsetzung;
- 26. Juni 2013 am 1. Januar 2014;
- 8. März 2016 am 15. Juli 2016.